

**Gebührensatzung
zur Friedhofs- und Bestattungsordnung
der Gemeinde Euerbach**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-I-I) und des Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013- I-I-F) erlässt die Gemeinde Euerbach folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen.

§ 2

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für

- | | |
|--|------------|
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 200,-- EUR |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen für 2 Personen | 225,-- EUR |
| c) Familiengrab mit 2 Grabstellen für 4 Personen | 275,-- EUR |
| d) Familiengrab mit 3 Grabstellen für 3 Personen | 250,-- EUR |
| e) Familiengrab mit 4 Grabstellen für 4 Personen | 275,-- EUR |
| f) Urnengrab mit 4 Grabstellen | 275,-- EUR |
| g) Urnennische mit 4 Grabstellen | 275,-- EUR |
| h) Urnennische mit 3 Grabstellen | 250,-- EUR |
| i) Urnenwiesengrab mit 2 Grabstellen | 225,-- EUR |
| j) Urnenwiesengrab mit 1 Grabstelle | 200,-- EUR |
| k) Reihengrab | 200,-- EUR |

- (2) Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechts
- um weitere 5 Jahre betragen 1/5 der in Absatz 1 genannten Gebühren,
- um weitere 15 bzw. 25 Jahre werden in gleicher Höhe wie in Absatz 1 erhoben.
- (3) Läuft das Nutzungsrecht für ein Grab innerhalb der Ruhezeit aus und will der Benutzungsberechtigte das Grab nicht mehr erwerben, so sind nur für die restlichen Jahre der Ruhezeit Gebühren in anteiliger Höhe zu entrichten. Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 3

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushub und Schließen des Grabes) beträgt im Friedhof des Gemeindeteiles Euerbach
- | | |
|---|------------|
| a) bei Familiengräbern | 240,-- EUR |
| b) bei Reihengräbern | 240,-- EUR |
| c) bei Urnengräbern und Urnenwiesengräbern | 70,-- EUR |
| d) bei Doppeltiefe, Zuschlag zu Nrn. a – d | 60,-- EUR |
| e) Bodenabfuhr (Lagerung im Friedhof) | 45,-- EUR |
| f) Bodenabfuhr (einschl. Deponiegebühr) | 85,-- EUR |
| g) Beisetzung in der Urnennische einschl. Verschluss | 160,-- EUR |
| h) Zuschlag Urnenbestattung (Freitag nachmittags und Samstag) | 150,-- EUR |
| i) Zuschlag Erdbestattung am Samstag | 250,-- EUR |
| j) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt je Träger | 40,-- EUR |
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushub und Schließen des Grabes) beträgt im Friedhof des Gemeindeteiles Obbach
- | | |
|--|------------|
| a) bei Familiengräbern | 119,-- EUR |
| b) bei Reihengräbern | 119,-- EUR |
| c) bei Urnengräbern | 45,-- EUR |
| d) bei Doppeltiefe, Zuschlag zu Nrn. a – d | 30,-- EUR |
| e) 1 Mitarbeiter Urnenbeisetzung | 40,-- EUR |

f)	Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt je Träger	10,-- EUR
(3)	Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushub und Schließen des Grabes) beträgt im Friedhof des Gemeindeteiles Sömmersdorf	
a)	bei Familiengräbern	35,-- EUR
b)	bei Reihengräbern	35,-- EUR
c)	bei Urnengräbern	18,-- EUR
d)	Bodenabfuhr einschl. Deponiegebühr	63,-- EUR
e)	bei Doppeltiefe, Zuschlag zu Nrn. a – d	7,50 EUR
f)	Beisetzung in der Urnennische einschl. Verschluss	17,50 EUR
g)	Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt je Träger	5,-- EUR
(4)	Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle	
	- beträgt bei Einstellung eines Sarges pro Tag	25,-- EUR
	- beträgt bei Einstellung einer Urne pauschal	10,-- EUR
(5)	Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche in der Leichenhalle beträgt pro Tag	40,-- EUR
(6)	Die Gebühr für die Benutzung der Totenkühlvitrine im Leichenhaus des Gemeindeteiles Euerbach beträgt pro Tag	
a)	für verstorbene Einwohner der Gemeinde und für die sonstigen in Art. 8 Abs. 3 Satz 1 des Bestattungsgesetz genannten Verstorbenen	23,-- EUR
b)	für die übrigen Verstorbenen	35,-- EUR

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen einer Leiche innerhalb der Friedhöfe während der Ruhefrist richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Bestattungsgebühr.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser betragen für Zwecke der Leichenöffnungen
 - a) Benutzung der Leichenhäuser 50,-- EUR
 - b) sonstige Dienstleistung je Person und angefangene Stunde 15,-- EUR

- | | |
|--|------------|
| (3) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmales und einer Verschlussplatte beträgt | 50,-- EUR |
| (4) Die Gebühr für die Verschlussplatte bei Urnennischen und Urnenwiesengräbern (namentliche Bestattung) beträgt | 65,-- EUR |
| (5) Die jährliche Pflegegebühr für Gräber, die vorzeitig aufgelöst werden, beträgt | 15,-- EUR |
| (6) Die Pflegegebühr für die Urnenwiesengräber beträgt für die Dauer der Nutzungszeit | 150,-- EUR |
| (7) Die Gebühr für die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen beträgt | |
| - für die einmalige Berechtigung | 8,-- EUR |
| - für die Dauer von 5 Jahren | 80,-- EUR |
| Die Gebühr für die Verlängerung der Genehmigung um weitere 5 Jahre beträgt | 80,-- EUR |
| (8) Die Schreibgebühren betragen für | |
| a) das Überschreiben einer Graburkunde bei Wechsel des Benutzungsberechtigten | 10,-- EUR |
| b) die Verlängerung des Benutzungsrechts | 10,-- EUR |
| (9) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung zu berücksichtigen. | |

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Bestattungseinrichtungen; die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb bzw. mit der Verlängerung des Benutzungsrechts .

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) im Übrigen, wer die Kosten veranlasst hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlung nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 02.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 21.09.2016


Arthur Arnold
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung liegt während ihrer gesamten Geltungsdauer gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung im Rathaus in Euerbach auf.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 21.09.2016



Arthur Arnold
Erster Bürgermeister

